



Gebührensatzung für die Kreismusikschule Parchim/Lübz in Trägerschaft des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V, S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz am 9. August 2000, (GVOBl M-V, S. 360) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl M-V S. 522, berichtigt GVOBl M-V S. 916) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 24. April 2003 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Auf die Leistungen der Kreismusikschule besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule wird durch Verträge zwischen der Kreismusikschule und dem Teilnehmer bzw. dem Personensorgeberechtigten und der Kreismusikschule im Einzelfall geregelt.

§ 2 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule werden monatliche Gebühren erhoben.

Für Kurse in den Ergänzungsfächern Musiklehre und Zusammenspiel werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule in einem Hauptunterrichtsfach ist. Tanzunterricht, musikalische Früherziehung und der Musikgarten zählen nicht als Ergänzungsfach und sind somit ebenfalls gebührenpflichtig.

Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Unterrichtstag. Fällt der erste Unterrichtstag nicht spätestens in die erste volle Kalenderwoche, so werden für diesen Monat nur anteilige Gebühren erhoben.

Für Erstanmeldungen wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 EUR pro Schüler erhoben, die mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages fällig wird.

Vertragsänderungen zum Beginn des neuen Schuljahres und Abmeldungen von Schülern mit dem Zweck des Verlassens der Musikschule sind gebührenfrei. Für alle sonstigen Vertragsänderungen wird eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR pro Änderung erhoben.

Für alle Unterrichtsarten an der Kreismusikschule ist eine **Mindestgebühr** zu entrichten. Diese Gebühr beträgt jeweils 50 % der Gebühr, die bei einem Familieneinkommen zwischen 1.001 EUR und 1.250 EUR in dem jeweiligen Fach bzw. der jeweiligen Stufe zu entrichten wäre. Alle weiteren Gebühren für die einzelnen Unterrichtsgruppen werden gem. § 17 erhoben.

Eine Befreiung von der Zahlung der Mindestgebühr kann durch den Amtsleiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes gewährt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag und die Vorlage der unter § 4 aufgeführten Unterlagen nötig. Eine solche Befreiung kann jedoch nur für ein Unterrichtsfach pro Schüler und Familie gewährt werden.

§ 3 Instrumentenmiete

Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird eine monatliche Gebühr von:

im 1. Jahr	Neuanschaffungswert des Instrumentes	
5,00 EUR	bis	400,00 EUR
7,50 EUR	bis	1.250,00 EUR
10,00 EUR	über	1.250,00 EUR

berechnet.

Für jedes weitere Jahr der Ausleihe erhöht sich die Gebühr um jeweils 20% des festgelegten Satzes. Reparaturkosten während der Leihzeit tragen die Entleiher (Reparaturaufträge erfolgen nur über die Kreismusikschule). Alle fünf Jahre erfolgt eine Durchsicht der Geräte, die zu Lasten der Musikschule geht.

§ 4 Familieneinkommen

1. Als Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung wird die Summe aus Familienbruttoeinkommen und Kindergeld abzüglich der im nachhinein aufgeführten Positionen gewertet:

- Rentenversicherungsbeiträge
- Beiträge zu Krankenversicherungen (gesetzlich oder privat)
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- Pflegeversicherungsbeiträge
 - Lohnsteuer
 - Kirchensteuer
 - Solidaritätszuschlag
2. Für Unternehmer, Selbstständige oder freiberuflich Tätige mindern alle die Betriebsaufwendungen das Bruttoeinkommen, die über die unter § 4 Pkt. 1 aufgeführten Positionen hinausgehen und einzeln nachgewiesen werden können. Nicht jedoch anerkannt werden:
- Abschreibungen
 - Zahlungen bei Kreditbelastungen (Tilgung, Zinsen)
 - Eigenentnahmen
3. Die unter § 4 Pkte. 1 und 2 aufgeführten und das Familienbruttoeinkommen mindernden Positionen, sind einzeln nachzuweisen.
4. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss einen genauen Nachweis über das Familieneinkommen zu erbringen (Formblatt - siehe Anlage) und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis über das Familieneinkommen des Vorjahres ist grundsätzlich innerhalb der ersten vier Wochen jedes neuen Schuljahres durch den Gebührenschuldner gem. § 14 in der Kreismusikschule erneut und unaufgefordert zur Aufrechterhaltung der evt. gem. §§ 7 - 10 gewährten Ermäßigungen zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung und die Grundgebühr gem. § 5 kommt zur Anwendung. Der Gebührenschuldner wird über diese Vertragsänderung durch die Kreismusikschule schriftlich informiert.

§ 5 Festsetzung der Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Monat 76,50 EUR (100 %) und dient als Berechnungsgrundlage entsprechend § 8. Auf diese Grundgebühr können Ermäßigungen gewährt werden.

§ 6 Gebührenstaffelung nach Unterrichtsfächern in Prozentsätzen bezüglich der festgelegten Grundgebühr

Für die einzelnen Unterrichtsarten gilt nachfolgend aufgezeigte Staffelung jeweils bezogen auf die Grundgebühr von 100 %. Diese Staffelung ist einkommensunabhängig und gilt für alle Teilnehmer am Musikschulunterricht.

T1	Einzelunterricht	45 min/wtl.		100 %
T2	Einzelunterricht	30 min/wtl		75 %
T3	Gruppenunterricht	45 min/wtl.	2 Schüler	65 %
T4	Gruppenunterricht	45 min/wtl.	3 Schüler und mehr	50 %
T5	Tanz	90 min/wtl.		70 %
T6	Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung / Musikgarten	45 min/wtl,	MFE 4 - 6 Jahre	50 %
T7	Schüler im Gruppenunterricht ohne Hauptfach / Ensemblespiel	45 min/wtl.		25 %
T8	Begabtenförderung und Studienbewerber	90 min wtl.		150 %

Die sich durch die prozentuale Staffelung der Stundengebühren ergebenden Stundensätze sind jeweils auf volle EUR aufzurunden.

Die Einstufung eines Schülers in den Tarif T8 kann nur dann erfolgen, wenn der Schüler durch Preise bei Wettbewerben und/oder auf Vorschlag einer Jury als förderungswürdig eingestuft wird. Die Jury setzt sich aus dem Fachlehrer, einem zweiten Fachlehrer und einem Mitglied der Schulleitung zusammen.

§ 7 Ermäßigungen

Eine Ermäßigung der gem. § 5 festgesetzten Grundgebühr kann nur auf Antrag gewährt werden. Es gibt grundsätzlich drei Arten von Ermäßigungen, die unabhängig voneinander oder auch gleichzeitig bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zur Anwendung kommen können. Es handelt sich hierbei um:

- Ermäßigung der Grundgebühr nach Familieneinkommen
- Ermäßigung der Grundgebühr bezogen auf die Anzahl der belegten Unterrichtsfächer
- Ermäßigung der Grundgebühr bezogen auf die Anzahl der aus einer Familie am Unterricht teilnehmenden Personen

§ 8 Ermäßigung der Grundgebühr nach Familieneinkommen

1. Für die Gewährung einer Ermäßigung der Grundgebühr für einen Teilnehmer am Musikschulunterricht in der Kreismusikschule Parchim/Lübz wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt, welches gem. § 4 nachgewiesen worden ist. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind bereits vor Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages vorzulegen.
2. Die nach dem Familieneinkommen gestaffelte Grundgebühr wird danach wie folgt einheitlich festgelegt

Familieneinkommen		Gebühr
unter	600,00 EUR	Mindestgebühr
601,00 EUR -	1.000,00 EUR	23,00 EUR
1.001,00 EUR -	1.250,00 EUR	28,00 EUR
1.251,00 EUR -	1.500,00 EUR	43,50 EUR
1.501,00 EUR -	2.000,00 EUR	51,00 EUR
2.001,00 EUR -	2.500,00 EUR	61,50 EUR
2.501,00 EUR -	3.000,00 EUR	69,00 EUR
über	3.000,00 EUR	76,50 EUR

3. Auf diese Ermäßigung der Grundgebühr nach Familieneinkommen können weitere Ermäßigungen gem. §§ 9 und 10 der Gebührensatzung zusätzlich gewährt werden.

§ 9 Ermäßigung der Grundgebühr nach Anzahl der Teilnehmer am Unterricht pro Familie

1. Eine Ermäßigung der nach Familieneinkommen gestaffelten Grundgebühr kann ausschließlich auf Antrag und unter Vorlage der unter § 4 Pkt. 1 aufgeführten Bescheinigungen gewährt werden und führt zu einer entsprechenden Einstufung.
2. Die Teilnehmerermäßigung einer Familie wird auf Antrag nach folgenden Kriterien gewährt:
 1. Teilnehmer volle Gebühr entsprechend seiner Einstufung
 2. Teilnehmer 75 % entsprechend seiner Einstufung
 3. Teilnehmer 50 % entsprechend seiner Einstufung

§ 10 Ermäßigung der Grundgebühr nach Anzahl der belegten Unterrichtsfächer pro Teilnehmer

Bei der Ermittlung der Fächerermäßigung wird die Familienermäßigung nicht berücksichtigt, d.h. jeder Teilnehmer erhält bei Mehrfachbelegung die gleiche Fächerermäßigung.

1. Fach volle Gebühr entspr. Familieneinkommen
2. Fach 75% der Gebühr entsprechend Familieneinkommen
3. Fach 50% der Gebühr entsprechend Familieneinkommen

§ 11 Unterrichtsvertrag

Zwischen der Kreismusikschule Parchim/Lübz und dem Teilnehmer am Musikschulunterricht bzw. bei Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten wird vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen.

§ 12 Rückerstattung von Gebühren

1. Bei Ausfall des zu erteilenden Unterrichtes von zusammenhängend mehr als 2 Unterrichtseinheiten, wird für die darüber hinausgehende Unterrichtszeit die Unterrichtsgebühr verrechnet bzw. nicht erhoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Lehrkraft ist erkrankt bzw. aus dienstlichen Gründen verhindert, und es wird weder eine Vertretung durch die Kreismusikschule eingesetzt, noch eine Nachholung des Unterrichtes

angeboten.

- Der Schüler ist längerfristig erkrankt (ärztliches Attest ist vorzulegen).
 - Es treten im Betrieb der Kreismusikschule technische Komplikationen auf, so dass der Unterricht in den dafür vorgesehenen Räumen nicht möglich ist.
2. Beträgt der durch die Kreismusikschule verursachte Unterrichtsausfall im gesamten Schuljahr mehr als vier Unterrichtseinheiten, so wird ein darüber hinausgehender Ausfall bei der Gebührenermittlung anteilmäßig berücksichtigt.
 3. Bei Eintritt außergewöhnlicher und unvorhergesehener Ereignisse beim Gebührenschuldner hat dieser die Möglichkeit, einen Antrag auf Gebührenminderung bzw. Aussetzung der Gebühr bei der Kreismusikschule zu stellen. Jeder Antrag wird hierbei einer Einzelprüfung unterzogen.

§ 13 Fälligkeit

1. Die Festlegung der Unterrichtsgebühren und der Instrumentenmiete bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Gebühren werden ausschließlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren jeweils zum 20. August, 20. November, 20. Februar und 20. Mai, erhoben. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für die Begleichung der Unterrichtsgebühren, die auf der Grundlage von Unterrichtsverträgen gezahlt werden, die vor dem 01. Januar 1997 abgeschlossen wurden und bei denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Selbsteinzahlung vereinbart war.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr wird sofort mit Unterzeichnung des Vertrages fällig und wird im Lastschriftverfahren mit der ersten Rate der Unterrichtsgebühren eingezogen.

§ 14 Gebührenschuldner

Zur Zahlung einer Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei Nichtzahlung der Gebühren innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit wird die Ausbildung sofort abgebrochen bzw. das Instrument eingezogen.

§ 15 Kündigung

1. Eine Kündigung des Unterrichtes kann nur halbjährlich zum 31.07. oder zum 31.01. erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mindestens zwei Wochen vor dem Kündigungstermin in der Kreismusikschule eingegangen sein (Datum des Poststempels bzw. Eingangsvermerk KMS), um noch berücksichtigt werden zu können. Folgende Positionen müssen Bestandteil des Kündigungsschreibens sein:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum des Schülers
 - Schülernummer
 - Termin der Kündigung
 - Rechtsverbindliche Unterschrift / Datum
 - Unterrichtsfach bzw. Instrument
2. Die Kündigung der Instrumentenmiete ist ohne Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende unter Rückgabe des geliehenen Instrumentes möglich.
3. Abweichend von der unter Pkt. 1 aufgeführten Regelung hat der Gebührenschuldner gem. § 14 unter den in § 4 Pkt. 4 dargestellten Voraussetzungen das Recht, außerordentlich zum 30. Oktober des laufenden Jahres, den Unterrichtsvertrag zu kündigen. Diese außerordentliche Kündigung ist ohne Einhaltung der unter Pkt. 1 genannten Kündigungsfristen möglich.
4. Die gem. Pkt. 2 mögliche außerordentliche Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform, wobei die unter Pkt. 1 ausgewiesenen Positionen Bestandteil des Kündigungsschreibens sein müssen.

§ 16 Schüler

Als Schüler im Sinne dieser Satzung sind Grundschüler, Schüler der Regionalen Schule, Realschüler, Hauptschüler, Förderschüler, Berufsschüler und Gymnasiasten zu werten. Auf Verlangen der Kreismusikschule ist hierüber ein Nachweis durch den Schüler zu erbringen. (Bestätigung der Schule, Ausbildungsvertrag, Schülerschein etc.)

§ 17 Gebührensätze

Für Kinder unter 7 Jahren und für Schüler (gem. § 16) gelten die nachfolgend aufgeführten und gestaffelten Gebührensätze. Für alle anderen Teilnehmer, ausgenommen Behinderte mit gültigem Ausweis, die eine Leistung der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, wird ein Aufschlag von 10 % auf die o.g. Gebühr erhoben.

--

Gebührensätze für T 1 – Einzelunterricht 45 min / wöchentlich in EUR

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	14,50	10,50	7,00
601 - 1.000,- EUR	23,00	17,50	12,00
1.001 - 1.250,- EUR	28,00	21,50	14,50
1.251 - 1.500,- EUR	43,50	32,50	22,00
1.501 - 2.000,- EUR	51,00	38,50	25,50
2.001 - 2.500,- EUR	61,50	46,00	30,50
2.501 - 3.000,- EUR	69,00	52,00	35,00
über 3.000,- EUR	76,50	57,50	38,50

Gebührensätze für T 2 – Einzelunterricht 30 min / wöchentlich in EUR

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	11,00	8,00	5,50
601 - 1.000,- EUR	17,50	13,50	8,50
1.001 - 1.250,- EUR	21,50	16,50	10,50
1.251 - 1.500,- EUR	32,50	24,50	16,50
1.501 - 2.000,- EUR	38,50	29,00	19,50
2.001 - 2.500,- EUR	46,00	34,50	23,00
2.501 - 3.000,- EUR	52,00	39,50	26,00
über 3.000,- EUR	58,00	43,50	29,00

Gebührensätze für T 3 – Gruppenunterricht 45 min / wöchentlich in EUR für 2 Teilnehmer

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	9,00	7,00	4,50
601 - 1.000,- EUR	15,50	12,00	7,50
1.001 - 1.250,- EUR	18,50	14,00	9,00
1.251 - 1.500,- EUR	28,50	21,50	14,50
1.501 - 2.000,- EUR	33,00	25,00	17,00
2.001 - 2.500,- EUR	40,00	30,00	20,00
2.501 - 3.000,- EUR	45,00	34,00	22,50
über 3.000,- EUR	50,00	38,00	25,00

Gebührensätze für T 4 - Gruppenunterricht 45 min / wöchentlich in EUR für 3 Teilnehmer

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	7,00	5,00	3,50
601 - 1.000,- EUR	12,00	9,00	6,00
1.001 - 1.250,- EUR	14,50	10,50	7,00
1.251 - 1.500,- EUR	22,00	17,00	11,00
1.501 - 2.000,- EUR	25,50	19,50	13,00
2.001 - 2.500,- EUR	30,50	23,00	15,50
2.501 - 3.000,- EUR	35,00	26,00	17,50
über 3.000,- EUR	38,50	29,00	19,50

Gebührensätze für T 5 – Tanz 90 min/wöchentlich in EUR

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	11,00	9,00	6,00
601 - 1.000,- EUR	17,00	12,00	9,00
1.001 - 1.250,- EUR	20,00	13,00	10,00
1.251 - 1.500,- EUR	31,00	24,00	16,00
1.501 - 2.000,- EUR	36,00	27,00	18,00
2.001 - 2.500,- EUR	44,00	33,00	22,00
2.501 - 3.000,- EUR	49,00	37,00	25,00
über 3.000,- EUR	54,00	41,00	27,00

Gebührensätze für T 6 – MFE / Musikgarten in EUR

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	7,00	5,50	3,50
601 - 1.000,- EUR	12,00	9,00	6,00
1.001 - 1.250,- EUR	14,50	10,50	7,00
1.251 - 1.500,- EUR	22,00	17,00	11,00
1.501 - 2.000,- EUR	25,50	19,50	13,00
2.001 - 2.500,- EUR	30,50	23,00	15,50
2.501 - 3.000,- EUR	35,00	26,00	17,50
über 3.000,- EUR	38,50	28,50	19,50

Gebührensätze für T 7 – Teilnehmer im Gruppenunterricht ohne Hauptfach/Ensemblespiel in EUR

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	4,00	3,00	2,00
601 - 1.000,- EUR	6,00	5,00	3,00
1.001 - 1.250,- EUR	7,00	6,00	4,00
1.251 - 1.500,- EUR	11,00	9,00	6,00
1.501 - 2.000,- EUR	13,00	10,00	7,00
2.001 - 2.500,- EUR	16,00	12,00	8,00
2.501 - 3.000,- EUR	18,00	14,00	9,00
über 3.000,- EUR	20,00	15,00	10,00

Gebührensätze für T 8 – Begabtenförderung 90 min / wöchentlich in EUR

	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer	3. Teilnehmer und weitere
unter 600,- EUR	22,00	17,00	11,00
601 - 1.000,- EUR	35,00	27,00	18,00
1.001 - 1.250,- EUR	42,00	32,00	21,00
1.251 - 1.500,- EUR	66,00	50,00	33,00
1.501 - 2.000,- EUR	77,00	58,00	39,00
2.001 - 2.500,- EUR	93,00	70,00	47,00
2.501 - 3.000,- EUR	104,00	78,00	52,00
über 3.000,- EUR	115,00	87,00	58,00

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Parchim, den 28.04.2003

Iredi - Landrat -